

RS OGH 1998/6/3 1R340/98s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1998

Norm

ZPO §41 Abs4

VO BGBI 141/90

Rechtssatz

Die Bestimmungen dieser VO sind bei gesetzeskon former Interpretation lediglich als die Festsetzung von Höchstpreisen für konkret umschriebene Leistungen, die von Inkassoinstitutionen üblicher Weise erbracht werden, zu verstehen.

Über die Rechtszuständigkeit (Aktivlegitimation) wird darin nichts ausgesagt.

Soweit die Klägerin die Inkassospesen als Prozeß kosten verzeichnet, hat sie damit auch schlüssig dargelegt, daß sie damit dem Grunde nach belastet ist.

Entscheidungstexte

- 1 R 340/98s

Entscheidungstext HG Wien 03.06.1998 1 R 340/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1998:RWH0000036

Dokumentnummer

JJR_19980603_LG00007_00100R00340_98S0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>